



Hochschule Landshut
Studierenden-Service-Zentrum
Am Lurzenhof 1
84036 Landshut

Persönliche Daten:

Vor- und Nachname:	
Matrikelnummer:	
Studiengang:	
Semester:	

Antragsdatum:

Anzeige des Nichtantritts oder Rücktritts von einer Prüfung
(bei kurzfristiger Prüfungsunfähigkeit)

Die Anzeige ist spätestens 3 Tage nach der Prüfung einzureichen!

Hiermit beantrage ich nach § 25 APO

- den Nichtantritts zu einer Prüfung (=Frist aufgrund Versäumnis)
 die Anerkennung des Rücktritts während einer Prüfung (=Prüfungsabbruch)
aus einem von mir nicht zu vertretenden Grund.

Prüfungs-/Modulnummer

Bezeichnung der Prüfung

Versuch

Prüfungstag und Uhrzeit

Grund:

Als Nachweise¹ für den oben genannten Grund sind beigefügt:

1. qualifiziertes ärztliches Attest² (siehe Merkblatt zum Verhalten bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit; Bescheinigung über gesundheitliche Beeinträchtigungen)

2.

(sonstiger Nachweis bitte angeben)

Datum, Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller _____

¹Anträge ohne Begründung oder Nachweise werden ohne Rückfrage abgelehnt

²Bei einem Dritt- oder Viertversuch ist stets ein amtsärztliches Attest notwendig

Entscheidung der Prüfungskommission/des Prüfungsausschusses:

- Dem Antrag wird stattgegeben.
 Die Frist für die abzulegende Prüfung wird entsprechend verlängert.
 Dem Antrag wird nicht stattgegeben, weil

Datum, Unterschrift _____

Bescheinigung über gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Prüfungsunfähigkeit begründen können

Erläuterungen für den/die behandelnde(n) Arzt/ Ärztin:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen von einer Prüfung zurücktreten oder diese abbrechen, haben sie gemäß den geltenden Prüfungsordnungen der Hochschule die Erkrankung bzw. die geltend gemachten gesundheitlichen Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigen Studierende ein ärztliches Attest, das es der Hochschule ermöglicht, auf Grundlage der Angaben eines medizinischen Sachverständigen die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt; d.h. die Angabe der Krankheitssymptome muss in einer auch für medizinische Laien verständlichen Form erfolgen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Zettel“) ist nicht ausreichend!

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen und **hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden**. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss. Ausreichend ist die Beschreibung der durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen und psychischen Auswirkungen. Die Angabe der Diagnose kann im Einzelfall jedoch zweckmäßig sein, wenn damit die Krankheitssymptome umfassend beschrieben werden (z.B. fiebrige Erkältung). Dies steht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Nach Art. 16 Absatz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz dürfen personenbezogenen Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist.

Angaben zur untersuchten Person

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Semesteranschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Erklärung des Arztes/ der Ärztin

Meine **heutige** Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei der o. g. Patientin/dem o. g. Patienten hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Diagnose (optional):

Voraussichtliche Dauer der Erkrankung: von bis

Krankheitssymptome/ Art der Leistungsminderung:

.....
.....
.....
.....

Examensangst/ Prüfungsstress sind ursächlich für die o.g. Krankheitssymptome

ja nein

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des
Leistungsvermögens vor

ja nein

Die Gesundheitsstörung ist vorübergehend dauerhaft/nicht absehbar

.....
Ort, Datum

Praxisstempel

.....
Unterschrift der Ärztin/des Arztes